

Bezifferung einer unbezifferten Forderungsklage

Art. 85, Art. 317 Abs. 1 ZPO; Art. 42 Abs. 2 OR

Ist die Bezifferung einer unbezifferten Forderungsklage bereits im erstinstanzlichen Verfahren möglich, so kann sie im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden. [181]

OGer BE ZK 12 366, I. Zivilkammer, Entscheid vom 13. März 2014

Die Berufungs- und Widerklägerin (nachfolgend Berufungsklägerin) hatte bei der Vorinstanz im Rahmen einer nachbarrechtlichen Streitigkeit eine unbezifferte Forderungsklage erhoben. Daraufhin hatte die Vorinstanz ein Gutachten bei der «S., T. GmbH» eingeholt, welches die entstandenen Kosten für die Ersatzpflanzung einer Hainbuchenhecke mit CHF 3054.50 beziffert hatte. Die anwaltlich vertretene Berufungsklägerin hatte jedoch auch nach Abschluss des Beweisverfahrens anlässlich der fortgesetzten Hauptverhandlung schriftlich ihr unbeziffertes Rechtsbegehren wiederholt. Erst vor dem Obergericht hatte sie ihre Forderung auf genau den im Gutachten geschätzten Betrag beziffert.

Das Obergericht trat auf die Klage nicht ein. In seinem Entscheid erörterte es den Unterschied zwischen einer Ermessensklage nach Art. 42 Abs. 2 OR und einer unbezifferten Forderungsklage nach Art. 85 ZPO. Anders als bei der unbezifferten Forderungsklage müsse die Forderung bei der Ermessensklage nicht beziffert werden. Stattdessen werde der Schaden nach Ermessen des Gerichts abgeschätzt. Die Ermessensklage setze jedoch voraus, dass ein ziffernmässiger Schadensbeweis ausgeschlossen ist, sei es, dass Beweise fehlen, sei es, dass der Geschädigten die Beweisführung nicht zuzumuten ist. Beide obgenannten Voraussetzungen waren gemäss dem Obergericht im vorliegenden Fall nicht gegeben, zumal die Klage erst im Berufungsverfahren (erstmal) beziffert worden sei.

Das Obergericht hielt fest, dass Forderungsklagen gemäss Art. 84 Abs. 2 ZPO zu beziffern seien. Eine Partei könne zwar eine unbezifferte Forderungsklage gemäss Art. 85 ZPO einreichen, wenn es ihr unmöglich oder unzumutbar sei, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern. Die Bezifferung der Forderung müsse jedoch erfolgen, sobald das Hindernis für die Bezifferung weggefallen sei; andernfalls verstosse die betreffende Partei gegen die Dispositionsmaxime nach Art. 58 ZPO und verletze auch das rechtliche Gehör der Gegenpartei.

Die Berufungsklägerin war nach Auffassung des Obergerichts dieser Pflicht nicht nachgekommen, obwohl dieses Hindernis mit Abschluss des Beweisverfahrens, bzw. mit Vorliegen des Gutachtens, weggefallen war. Ebensowenig könne der Klage ein konkret bezifferter Mindestwert gemäss Art. 85 Abs. 1 ZPO entnommen werden.

Ausserdem ist laut dem Obergericht die erstmalige Bezifferung der Forderung im Berufungsverfahren auch nicht mit dem Novenrecht nach Art. 317 Abs. 1 ZPO zu rechtfertigen. Danach werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor der ersten Instanz vorgebracht werden konnten. Das Obergericht stellte fest, dass es nicht zulässig sei, ein (echt) neues Beweismittel anzurufen und damit eine Tatsache zu beweisen, die bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätte vorgebracht werden können. Ein unverzügliches Handeln gebiete schliesslich auch der Grundsatz von Treu und Glauben.

Aufgrund dieser Feststellung trat das Obergericht nicht auf die Klage ein und hielt in seinem Entscheid fest, dass es unzulässig sei, prozessuale Nachlässigkeiten des erstinstanzlichen Verfahrens im Rechtsmittelverfahren zu korrigieren bzw. Versäumtes nachzuholen. Zudem wurde weder aus Art. 56 ZPO noch aus Art. 132 ZPO eine gerichtliche Fragepflicht als einschlägig erachtet.

Kommentar

Dem Entscheid ist beizupflichten.

Aus Art. 84 Abs. 2 ZPO geht klar hervor, dass die Leistung eines Geldbetrags zu beziffern ist. Bei der (zulässigen) unbezifferten Forderungsklage nach Art. 85 Abs. 1 ZPO ist ein Mindestwert anzugeben. Spätestens nach Vorliegen des von der Vorinstanz eingeholten Gutachtens wäre eine Bezifferung der Forderung möglich gewesen. Die Berufungsklägerin gab jedoch weder einen Mindestwert an, noch nahm sie die nach der Beweiserhebung mögliche Bezifferung der Forderung vor. Ein derart mangelhaftes Rechtsbegehren sollte insbesondere bei einer anwaltlich vertretenen Partei im Rechtsmittelverfahren nicht mehr korrigiert werden können, ansonsten Art. 85 sowie Art. 317 Abs. 1 ZPO (Verwirkung des Novenrechts) unterlaufen würde. Im Fall einer Ermessensklage wäre es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zudem Sache des Klägers, die Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Bezifferung der Forderung zu begründen (BGer 4A_566/2014 vom 11. Dezember 2014).

Deborah Büttel